

ten zwar beigetreten; sie hat jedoch noch einen besondern Antrag gestellt. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so hätte die Schrift abgefaßt werden können. Nun wäre allerdings zu wünschen, daß die zweite Kammer baldigst Beschluß in der Sache faßte, damit es möglich wäre, sie noch zur Endschafft zu bringen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Gegenstand jetzt zum Vortrage gelange? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ich würde also den betreffenden Herrn Referenten ersuchen, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Braun: Wie der geehrten Kammer noch erinnerlich sein wird, hat der Kaufmann Sperling aus Leipzig bei derselben eine Reclamation des Inhalts eingebracht, daß das Erkenntniß, welches in einer gegen ihn anhängig gemachten Rügensache von Seiten des Stadtraths zu Leipzig gefällt worden sei, cassirt werden möchte, und der Petent hat dafür die Verwendung der Ständeversammlung in Anspruch genommen. Um die Sache kurz zu referiren, bemerke ich, daß in Leipzig das Verbot besteht, daß kein Kramer seinen Kunden irgend eine Zugabe geben darf. Dieses Verbot ist von dem Stadtrathe zu Leipzig auf Antrag der Kramerinnung, jedoch unter Widerspruch von 6 oder 7 Mitgliedern derselben, erlassen worden. Reclamant wurde von der Kramerinnung denunciirt, er habe einer Frau ein Geschenk gegeben. Derselbe leugnete diese Anschuldigung und es wurde jene Frau vernommen. Diese gestand zu, ein Geschenk erhalten zu haben, jedoch nicht von dem Denunciaten, sondern von seiner Ehefrau, und zwar nicht als Zugabe, sondern als Entschädigung für einige Dienstleistungen. Nichtsdestoweniger wurde er verurtheilt. Er ergriff Recurs dagegen und auch dieser wurde von der Kreisdirection zu Leipzig zurückgewiesen. Reclamant erhob nun eine Nullitätsbeschwerde. Das hohe Ministerium des Innern erkannte die Beschwerde zwar für unzulässig, sagte aber dabei, daß das Erkenntniß des Stadtraths zu Leipzig als vollkommen gerechtfertigt nicht zu betrachten sei, da Denunciat bloß in Mangel mehren Verdachts hätte absolvirt werden mögen. Nun wendete er sich an die Ständeversammlung und bat, daß beide Erkenntnisse cassirt werden möchten. Die zweite Kammer ist nun zwar auf diesen Antrag nicht eingegangen; da jedoch das Ministerium selbst anerkannte, daß das Erkenntniß des Stadtraths zu Leipzig keineswegs gerechtfertigt erscheine, so beschloß man bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß dem Reclamanten diejenigen Kosten, welche bei der Kreisdirection erwachsen wären, resituirt werden sollten und die Kreisdirection diese Kosten aus der Sportelkasse übertragen möchte. Die erste Kammer hat hierauf beide Beschlüsse, den Ablehnungsbeschluß und den letztern genehmigt, jedoch nebenbei zugleich einen fernern Antrag gestellt, der dahin geht, daß überhaupt ähnliche Verbote, wie das von dem Stadtrathe zu Leipzig erlassene, künftighin von Seiten der Staatsregierung

nicht mehr genehmigt werden möchten, wenn nicht Uebereinstimmung sämmtlicher Betheiligten darüber vorhanden sei. Die diesseitige Deputation hat nun diesen Antrag, der neu ist, berathen und spricht sich dahin aus, daß auf diesen Antrag der ersten Kammer nicht eingegangen werden möchte, und zwar darum, weil derselbe mit der vorliegenden Sache in keinem Zusammenhange steht, denn der Petent hat sich dem Verbote unterworfen, und dann, weil dieser Antrag allgemeiner Natur ist und der gegenwärtige Zeitpunkt für die Discussion desselben zu kurz sein möchte. Doch überlasse ich der geehrten Kammer, ob sie dem Beschlusse der Deputation ihre Zustimmung ertheilen wolle oder nicht.

Abg. D. v. Mayer: Ich würde bitten, den Antrag nochmals zu verlesen.

Referent Braun: Der Antrag der ersten Kammer lautet dahin: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß von ähnlichen Verbotten hinführo abgesehen werden möge, wenn ihnen nicht eine freiwillige Uebereinkunft aller Betheiligten vorgegangen sei.“ Unter dem Ausdruck: „ähnliche Verbote“ sind eben solche gemeint, wie hier der Stadtrath zu Leipzig erlassen hat. Das Verbot desselben ging nämlich dahin, daß kein Kramer irgend eine Zugabe an seine Kunden geben soll. Die erste Kammer hat für nöthig gehalten, zum Bestehen solcher Verbote die Theilnahme sämmtlicher Interessenten für erforderlich zu achten.

Abg. Sachse: Es ist bei dem Beschlusse der ersten Kammer ein Irrthum insofern vorgekommen, als von Seiten der hohen Staatsregierung etwas nicht entgegnet werden konnte, weil sofort zur Abstimmung verschritten wurde. Die Deputation wünscht, daß wegen der nur noch kurzen Dauer des Landtags auf die Sache nicht näher eingegangen werden möchte, weil jedenfalls doch zu erwarten steht, daß sich eine Discussion darüber entspinne.

Stellvertretender Abg. Coith: Ich weiß nicht, inwieweit mir nach der so eben abgegebenen Erklärung des Herrn Vorstandes der vierten Deputation erlaubt ist, etwas über den Gegenstand zu äußern. Wenn dies mir indeß gestattet sein sollte, so will ich nur in der Kürze bemerken, daß ich mein Bedauern darüber ausdrücken mußte, wenn sich die zweite Kammer dem mir sehr zweckmäßig erscheinenden Beschlusse der ersten Kammer nicht anschließen würde. Es wäre in der That zu wünschen, daß ähnliche Verordnungen von Seiten des Stadtraths zu Leipzig nicht wieder erlassen würden, wie die hier fragliche. Sie gründet sich auf einen einseitigen Beschluß der dasigen Kramerinnung, und ich bin der Meinung, daß eine Handelsinnung ein solches Verbot nur dann provociren kann, wenn eine Uebereinstimmung sämmtlicher Betheiligten stattgefunden hat. Ich enthalte mich, weiter in die Sache einzugehen; allein bemerken muß ich, daß ich von jeher jene Verordnung des Leipziger Stadtraths nicht billigen konnte,